
PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT



Kita/Schule/Internat, Jugend- Eingliederungshilfe, Kinder-/Jugendpsychiatrie

Newsletter Dezember 2020

+49 (0)210 441646 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

PROJEKT - KOMPAKT PROJEKT - GRUNDIDEE

GESETZESINITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT

ERZIEHEN IM GEWALTVERBOT → Wir bieten Orientierung
→ ganzheitliche Lösungen → integriert fachlich - rechtlich

I. NEUE "REFLEXIONSHILFE MACHTMISSBRAUCH": WO ENDET ERZIEHUNG, BEGINNT MACHTMISSBRAUCH ?

In 14jähriger Abteilungsleitung im Landesjugendamt Rheinland stellte ich fest, dass es keine objektivierbare Abgrenzung zwischen Erziehung und Machtmissbrauch gab. Abgesehen von den Ebenen der Strafbarkeit und der Kindeswohlgefährdung blieb In **grenzproblematischen Situationen** des Erziehungsalltags die Frage offen: wo endet Erziehung und beginnt Machtmissbrauch? Entsprechende Fragen der supervidierten Einrichtungen (§§ 45 ff SGB VIII) blieben unbeantwortet, wurden mangels objektivierbarer Abgrenzungskriterien nach persönlicher pädagogischer Haltung der/s jeweils zuständigen SachbearbeiterIn und damit sehr unterschiedlich beantwortet. Beispielhaft und durchaus repräsentativ kann das folgende Fallbeispiel herangezogen werden. Übrigens: als "grenzproblematisch" bezeichnen

wir Situationen, die primär durch Handlungsunsicherheit gekennzeichnet sind, weil die fachliche Grenze der Erziehung (fachliche Legitimität) und daher die Professionalität überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann.

FALLBEISPIEL:

Der Pädagoge hat Anhaltspunkte dafür, dass der Dreizehnjährige raucht und sich entgegen der päd. Hausregel im Besitz von Zigaretten befindet. Nach erfolglosem Auffordern, die Hosentaschen zu entleeren tastet er die Hosentaschen des Jungen oberflächlich ab.

Das Projekt hat nun eine bundesweite Umfrage in Deutschland gestartet, mit dem Ergebnis, dass [sich nichts verändert hat \(wie die vielen Rückmeldungen der Einrichtungen zeigen\)](#). Nun haben wir auf der Grundlage von Handlungsleitsätzen (unser Vorschlag unter Ziffer III) eine Reflexionshilfe entwickelt, die in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch weiterhilft, übrigens auch in Österreich. Für diese alltägliche - daher wichtige - Ebene des Machtmissbrauchs stellen wir nun die nachfolgende Reflexionshilfe zur Verfügung, eine neue und wichtige Praxishilfe. Vorbehaltlich des Einzelfalls (des Alters / der Entwicklungsstufe des jungen Menschen, dessen Vorgeschichte, der Beziehung zur/ m PädagogIn, der konkreten Situation) **lautet die Grundsatzfrage: handele ich fachlich legitim und rechtmäßig (in Betracht kommende Handlungsoption) oder liegt Machtmissbrauch vor?"**

Anhand des Fallbeispiels wird diese dreistufige Reflexion empfohlen:

↓ **Die Persönliche Begründung** → **welches Handeln entspricht meiner pädagogischen Haltung?**

Ich würde mich in der Erziehung so nicht verhalten.

↓ **Die fachliche Legitimität** → **wäre dies ein geeigneter Weg, ein pädagogisches Ziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit bzw. Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen? Bei aktiver Grenzsetzung (körperlicher Einsatz), ist zusätzlich zu fragen, ob sie angemessen ist, das heißt erforderlich, geeignet und verhältnismäßig (es ist keine weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifende geeignete aktive Grenzsetzung möglich).**

Es wird mittels aktiver Grenzsetzung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes eingegriffen (Abtasten der Kleidung). Damit wird nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, auch wenn ich so nicht handeln würde. Nachvollziehbar verfolgt wird hier das Ziel der Eigenverantwortlichkeit für die Gesundheit (kein gesundheitsschädliches Rauchen). **Aber ist diese aktive Grenzsetzung auch angemessen? Die entscheidende Frage lautet: war sie erforderlich oder gab es eine andere Möglichkeit der Erziehung?** Da der Pädagoge Anhaltspunkte hatte, dass der 13jährige Zigaretten besitzt, war dies zunächst durch Gespräch und verbale Grenzsetzung (bitte Hosentaschen entleeren) zu klären. Da dies erfolglos blieb, ist weiterhin zu klären, ob der Pädagoge noch andere Druckmittel hätte einsetzen können? Das ist zu bejahen, da als verbales Druckmittel noch das Androhen einer Konsequenz / Strafe in Betracht kam (Bemerkung: oder bestanden sogar noch weitere geeignete Handlungsmöglichkeiten?).

Da der Pädagoge es bei der Aufforderung beließ, die Hosentaschen zu entleeren und eine vorherige weitere verbale Grenzsetzung im Sinne des Androhens von Konsequenzen unterließ, stattdessen sofort die Hosentaschen abtastete, **war sein Verhalten fachlich illegitim.**

↓ **Die rechtliche Zulässigkeit** → **bei festgestellter fachlicher Illegitimität wäre das Verhalten des Pädagogen dennoch rechtmäßig, wenn er auf eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes reagiert hätte.**

Hier lag solche Gefahrenlage nicht vor. Die allgemeine Gefahr des Nichterreichens eines pädagogischen Ziels reicht nicht. Erforderlich wäre eine akute Gefahr für ein anderes Recht, etwa ein körperlicher Angriff auf den Pädagogen, dem dann aber sicherlich nicht durch Abtasten der Kleidung hätte begegnet werden müssen.

Ergebnis: es liegt Machtmissbrauch vor, das heißt unzulässige Gewalt im Sinne § 1631 II BGB. Dieses Ergebnis steht selbstverständlich unter dem Vorbehalt des konkreten Einzelfalls: wenn z.B. durch die Vorgeschichte erwiesen ist, dass das Kind auf die Androhung von Konsequenzen nicht reagiert, kann das sofortige oberflächliche Abtasten der Hose fachlich legitim und - sofern die Zustimmung Sorgeberechtigter vorliegt - rechtmäßig sein.

II. HANDLUNGSLEITSÄTZE: IGFH ERKLÄRT SICH FÜR „UNZUSTÄNDIG“

Wann werden Fachverbände wach? Seit 2285 Tagen warten, dass Fachverbände sich dem Thema "Handlungssicherheit im Gewaltverbot der Erziehung" stellen und einen Fachdiskurs starten, an dessen Ende "Handlungsleitsätze professioneller Erziehung" beschrieben werden. Dann wäre ein Orientierungsrahmen geschaffen, welche fachlich legitimen und rechtlich zulässigen Handlungsoptionen in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags zur Verfügung stehen, eine fachlich fundierte Abgrenzung zum Machtmissbrauch (Gewalt im S. § 1631 II BGB) möglich.

III. JUGENDHILFE-HANDLUNGSLEITSÄTZE/ VORSCHLAG

IV. WAHRES GESCHEHNIS - QUELLE PROJEKTARBEIT

Eine Erziehungshilfeeinrichtung nimmt sich des „Systemsprengers“ an, der bereits von einigen anderen Einrichtungen entlassen wurde, weil sie sich mit ihm überfordert sahen. Der neue Träger begegnet der akuten Fremdaggressivität des Jungen mit einem „Beruhigungsraum“, den er für „freiheitsentziehende Maßnahmen“ im Sinne von § 1631b II BGB mit richterlicher Genehmigung regelmäßig in Anspruch nimmt. Das Landesjugendamt will die Inanspruchnahme des Raums durch Auflage untersagen, ohne sich per Beratung der Frage des Trägers zu stellen, welches Konzept alternativ in Betracht kommt, um dem Betreuungsaufwand des jungen Menschen zu entsprechen bzw. welche andere im Rechtssystem angebotene Leistung.

Die Rechtslage: das Gesetz sieht in § 45 VI SGB VIII vor, dass die Behörde zunächst die Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung eines Mangels beraten soll, was hier unterblieben ist.

Leider ist dies kein Ausnahmefall. In den Projektseminaren wird immer wieder von PädagogInnen angeführt, dass keine ausreichende Beratung stattfindet und dadurch Fragen unbeantwortet bleiben bzw. Auflagen ohne Begründung festgelegt werden: nach dem Prinzip "ich will das". Dass Leitungen und Träger solche Missstände nicht öffnen, liegt z.B. in Erziehungshilfeeinrichtungen u.a. daran, dass man Schwierigkeiten mit der Betriebserlaubnis befürchtet:

Es gilt leider allzu oft: lieber einen "Deal" mit dem Landesjugendamt als Entscheidungstransparenz im Rahmen des "Kindeswohls": Einrichtungen sollten im Zweifelsfall eine schriftliche Begründung des Landesjugendamtes im Sinne des "Kindeswohls" einfordern, statt sich auf eine behördliche Entscheidung auf der Ebene persönlicher Haltung einzulassen. Sie sollten also schriftliche Erläuterungen erbitten, warum die Entscheidung erforderlich und geeignet ist, die Entwicklung junger Menschen im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ bzw. „Gemeinschaftsfähigkeit“ (§ 1 SGB VIII) zu fördern. Nur so ist der Begriff "Kindeswohl" zu interpretieren, das ja Landesjugendämter durch Beratung und Aufsicht in den Rahmenbedingungen einer Einrichtung sicherzustellen haben.

Wir sind Rechtsstaat



V. ZUM ABSCHLUSS: EINE FRAGE ZU § 1631b II BGB

Warum erfahren wir im Kontakt mit den zuständigen Richtern, dass die seit Oktober 2017 geltende Handlungsoption "freiheitsentziehende Maßnahmen" in der Jugendhilfe bisher nicht in Anspruch genommen wird? Das spricht für eine Grauzone, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Abgrenzung fachlich legitimer Freiheitsbeschränkung von "freiheitsentziehender Maßnahme"!

Falls Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten bzw. Ihre Mailadresse bearbeiten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).

